Die Linke Mecklenburg-Vorpommern
2. Tagung des 9. Landesparteitages
15.11.2025, Friedrichsruhe

Beschluss

Ergänzung in §12 (4) als Einfügung am Ende des Absatzes:

“In besonderen politischen Situationen, die zu vorgezogenen Wahlen führen, kann eine Landesvertreterversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der 6 Wochen Einladungsfristen einberufen werden. In diesem Fall sind die in der Wahlordnung festgelegten Ladungsfristen einzuhalten.“

Der Absatz lautet dann:

(4) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste (Wahl) erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterinnenversammlung). Diese wird auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. In besonderen politischen Situationen, die zu vorgezogenen Wahlen führen, kann eine Landesvertreterversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der 6 Wochen Einladungsfristen einberufen werden. In diesem Fall sind die in der Wahlordnung festgelegten Ladungsfristen einzuhalten.